

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wiennachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Julia Ludwig
E-Mail: julia.ludwig@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154305
Geschäftszahl: BVwG-100.565/0019-
Präs/2018

Wien, am 1. Februar 2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 20.12.2018, GZ. BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen:

Das Gefüge der die Sicherheit in Gerichtsgebäuden regelnden Bestimmungen des 1. Unterabschnitts des 1. Abschnitts des GOG (§§ 1 bis 16) lässt als Grundsatz erkennen, dass sich – zwecks Gewährleistung des in § 1 GOG normierten Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden – grundsätzlich alle Personen, die ein Gericht betreten wollen, einer Sicherheitskontrolle (§ 3 GOG) zu unterziehen haben. Davon ausgenommen ist lediglich der Personenkreis des § 4 Abs. 1 GOG,

der regelmäßig keiner solchen Kontrolle zu unterziehen ist.

Dazu ist anzumerken, dass sich das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes schon in der Vergangenheit im Interesse der Sicherheit im Gerichtsgebäude mehrfach für lückenlose Sicherheitskontrollen (wie sie in vielen anderen Lebensbereichen selbstverständlich sind) und gegen jegliche Ausnahmen ausgesprochen hat.

Im Besonderen:

Zu § 4 Abs. 1 GOG:

Vor dem Hintergrund, dass die genannte Bestimmung darauf abzielt, (weitere) Angehörige von Berufsgruppen, die eine besondere Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb haben, von der Pflicht, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, auszunehmen, erscheint es nur mehr schwer argumentierbar, fachkundige Laienrichterrinnen und Laienrichter (iSd § 12 BVwGG) nicht in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 1 GOG miteinzubeziehen, zumal diese an der Rechtsprechung mitwirken und in vielerlei Hinsicht Berufsrichterrinnen und Berufsrichtern rechtlich wie faktisch gleichgestellt sind sowie letztlich auch über eigene (Lichtbild-)Ausweise verfügen.

Zu § 89c Abs. 5a GOG iVm § 21 Abs. 6 BVwGG:

Die Bestimmung nimmt – insbesondere – auf die Verhältnisse in (rund 30.000) asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren am Bundesverwaltungsgericht zu wenig Rücksicht, welche vielfach durch die Notwendigkeit charakterisiert sind, nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (kurzfristig) heranzuziehen. Obwohl Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscherin in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in erster Linie bei mündlichen Verhandlungen eingesetzt werden, ist davon auszugehen, zumal dies nicht gesondert vom Gesetzestext erfasst oder auch nur in den Erläuterungen thematisiert ist, dass auch (lediglich) die Übermittlung von Honorarnoten an das Gericht von der verpflichtenden Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) umfasst ist. Das könnte jedoch die bereits jetzt mit einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand verbundene Gebührenabrechnung weiter verkomplizieren, zumal bei mangelhafter oder verspäteter Übermittlung der Honorarnoten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern regelmäßig (behauptete) technische Probleme ins Treffen geführt werden und entsprechende weitere Verfahrensschritte nach sich ziehen. In diesen

- 3 -

Fällen wären künftig nunmehr auch die Fragen der Unzumutbarkeit (bzw. des unverhältnismäßigen Aufwandes) sowie der Untunlichkeit gegebenenfalls einer Überprüfung zu unterziehen.

Es steht außer Zweifel, dass eine reibungslose Kommunikation im Wege des ERV zu Vereinfachungen von Verfahrensabläufen im Rahmen eines weiteren Digitalisierungsschritts beitragen wird (sofern die betreffenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Sachverständige auch entsprechende Empfangspostfächer einrichten). Nicht allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Verwendung des ERV iSd § 89a GOG zwingend vorzuschreiben, könnte es allerdings (aus den zuvor dargestellten Gründen) schwieriger machen, geeignete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zu finden und in dieser Hinsicht Kapazitätsprobleme zur Folge haben.

Ähnlich stellt sich – bezogen auf das Bundesverwaltungsgericht – die Situation im Bereich der Sachverständigen dar; exemplarisch stehen auf dem Gebiet des Behindertenrechts bereits jetzt nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl an (Amts-)Sachverständigen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Verfügung. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Verwendung des ERV bei Amtssachverständigen (auch der Länder) nicht geklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht regt daher an, nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der verpflichtenden Verwendung des ERV vorerst auszunehmen oder (für diese Personengruppe) zumindest eine längere Übergangsfrist vorzusehen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Es geht aus dem Entwurf – auch unter Berücksichtigung der Erläuternden Bemerkungen – insgesamt nicht eindeutig genug hervor, wann die Verpflichtung zur Teilnahme am ERV besteht bzw. wann diese entfallen kann. Insbesondere die Kriterien der Unzumutbarkeit (bzw. des unverhältnismäßigen Aufwandes) sowie der Untunlichkeit müssten gegebenenfalls einer gesonderten Überprüfung im Rahmen der Verfahren unterzogen werden.

Aufgrund des für die jeweilige Überprüfung der Rechtfertigung der Nichtnutzung des ERV im Einzelfall damit entstehenden zusätzlichen Aufwandes bzw. der Tatsache, dass gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Sachverständige im Regelfall ohnehin bereits aufgrund ihrer Zertifizierung eine regelmäßige Verwendung durch das Gericht erwarten können bzw. müssen (und –

soweit bekannt – auch über die entsprechenden Instrumente für die Teilnahme am ERV verfügen), sollten die Kriterien der Unzumutbarkeit (bzw. des unverhältnismäßigen Aufwandes) und der Untunlichkeit gestrichen werden und – etwa analog zu § 1 Abs. 2 BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung (BVwG-EVV), BGBl. II Nr. 515/2013 – lediglich das (in der Praxis eher unwahrscheinliche) Nichtvorliegen der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr als Ausnahmetatbestand normiert werden.

Parallel dazu wird aus Effizienzgründen – insbesondere um zusätzliche Verfahrensschritte hintanzuhalten – angeregt, dass die Einschreiterin bzw. den Einschreiter die Verpflichtung treffen soll, bereits zusammen mit der Einbringung Angaben darüber zu machen, warum konkret die Teilnahme am ERV im Einzelfall nicht möglich war. Zwar ergibt sich schon derzeit gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung, dass zur Überwindung des Formmangels nicht die ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung genügt, „die Einbringung per WebERV“ [sei der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter] technisch nicht möglich“ (OGH 18.04.2013, 5 Ob 53/13 z; 28.01.2014, 10 ObS 172/13 m) und sieht auch § 1 Abs. 2 BVwG-EVV eine diesbezügliche Bescheinigungspflicht vor. Dennoch wäre hier eine klärende Bestimmung – oder zumindest diesbezügliche Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen – wünschenswert.

Der Vollständigkeit halber angemerkt wird auch noch, dass der in § 1 Abs. 2 BVwG-EVV genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) um gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu erweitern wäre.

Zu § 89c Abs. 6 GOG iVm § 21 Abs. 6 BVwGG:

Es wird vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einbringung mittels ERV wie ein Formmangel zu behandeln und somit gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG der Verbesserung zugänglich sein soll, darauf aufmerksam gemacht, dass hierdurch entstehende (zusätzliche) Verfahrensverzögerungen gegebenenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Es wird deshalb (nochmals) auf die vorhergehenden Überlegungen zur Bescheinigungspflicht hingewiesen.

Insgesamt erscheint im Hinblick auf die Neuerungen eine (zentrale) und umfassende Information für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie (auch) für

- 5 -

Sachverständige – beispielsweise über die jeweiligen Berufsverbände – notwendig, um einen möglichst reibungslosen Ablauf mit In-Kraft-Treten der Novelle gewährleisten zu können.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt